

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Tiergestützte Interaktion Augsburg e. V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele

- a) Zusammenarbeit mit Alten-, Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen sowie mit Kindereinrichtungen und anderen Initiativen und Organisationen, die das Zusammenleben von Menschen und Tieren als Möglichkeit der Humanisierung ihrer Umwelt fördern wollen (Tierbesuchsdienste).
- b) Finanzielle Unterstützung von sozial schwachen Kinder und Familien bei tiergestützten Settings und tiergestützten Freizeitangeboten.
- c) Förderung und Zusammenarbeit bei der tiergestützten Therapie/Aktivität/ Pädagogik mit ortsansässigen Heimen für Kinder und Jugendliche, sowie Jugendämtern.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Beratung, Veröffentlichungen sowie Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- e) Finanzielle Unterstützung bei der Teilnahme und Durchführung von Seminaren / Einheiten über tiergestützte Pädagogik für die Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie für Einrichtungen mit Senioren oder Menschen mit Behinderung

§ 3 Tierschutz

- a) Förderung des Tierschutzes und der artgerechten Tierhaltung
- b) In Obhutnahme und medizinische Versorgung von verwahten, kranken Abgabebieren.
- c) Förderung des Tierschutzes und der artgerechten Tierhaltung.
- d) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
- e) Über Tierschutzprobleme zu informieren und aufzuklären.
- f) In der Öffentlichkeit Verständnis für das Wesen und Wohlergehen der Tiere wecken.

- g) Die Aufnahme von Tieren, die in Not geraten oder herrenlos geworden sind, die aus triftigen Gründen des Halters abgegeben werden müssen, der Unterbringung und Pflege, bis zu einer Weitervermittlung bzw. der dauerhaften Aufnahme im Falle von Umständen, die eine Weitervermittlung unmöglich machen.
- h) Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die artgerechte Haltung von Tieren durch Informationsstände, Presse und Funk, sowie Verbreitung von Druckmaterial und Publikationen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, gegebenenfalls auch juristische Personen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und den Vereinsbeitrag entrichten, erhalten den Status Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über einen Aufnahmearbeit, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz

zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnbescheides das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist jeweils einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und ausgerichtlich zu vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, sollte er nicht anwesend sein, übernimmt der stellvertretene 2. Vorsitzende. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein Ki.E.S – Kinder - Eltern – Senioren, Bgm.-Aurnhammer-Straße 54 b, 86199 Augsburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, den

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____